

März 2011

Arbeitsprogramm

Kinder- und Jugendschutz/ Jugendmedienschutz

Teilbereich des JHA-Berichtes vom 17. Februar 2011
„Jugendhilfeplanung Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“

Jugendamt



STADT NÜRNBERG

Kinder- und Jugendarbeit
Präventive Kinder- und Jugendhilfe
Kinder- und Jugendschutz
Dietzstr. 4, 90443 Nürnberg
0911/231-8585/231-14135/231-14136
www.jugendschutz.nuernberg.de
www.jugendmedienschutz.nuernberg.de



1. Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes

2. Handlungsfeld des ordnungsrechtlichen Kinder- und Jugendschutzes

2.1 Jugendschutz in der Öffentlichkeit

- Gesetzliche Grundlagen
- Risiken und Gefährdungspotentiale
- Ziele
- Adressaten
- Aufgaben-/Arbeitsschwerpunkte
- Kooperationspartner
- Umsetzung in der Praxis und Methoden
- neue Aufgabenfelder (u.a. Gestattungen)

2.2 Jugendarbeitsschutz

2.3 Sonstige Aufgabenfelder

3. Handlungsfeld des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

3.1 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und präventive Angebote

- Gesetzliche Grundlagen
- Risiken und Gefährdungspotentiale
- Ziele
- Adressaten
- Aufgaben-/Arbeitsschwerpunkte
- Kooperationspartner
- Umsetzung in der Praxis und Methoden

3.2 Beratung, Multiplikatorenarbeit und Erstellung von Informations-Material

4. Jugendmedienschutz

- gesetzliche Grundlagen
- Risiken und Gefährdungspotentiale
- Ziele
- Adressaten
- Aufgaben-/Arbeitsschwerpunkte
- Kooperationspartner
- Umsetzung in der Praxis und Methoden
- aktuelle Themen des Jugendmedienschutzes

5. Struktureller Kinder- und Jugendschutz

1. Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes

Der Kinder- und Jugendschutz wird in der Fachliteratur mit einer Drei-Säulen-Systematik dargestellt:

- **ordnungsrechtlicher Kinder- und Jugendschutz (1)**
Durch Politik und Rechtsvorschriften schafft der Staat kontrollierende und ordnende Rahmenbedingungen.
- **erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (2)**
Durch Information, Erziehung und Bildung wird eine aktive personale Auseinandersetzung mit den Gefährdungspotentialen unterstützt.
- **struktureller Kinder- und Jugendschutz (3)**
Durch strukturelle Maßnahmen werden die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien verbessert.

Diese drei Säulen unter dem Dach der Prävention sind miteinander verknüpft, durchdringen sich gegenseitig und sind aufeinander bezogen. Nur durch diese Verschränkung kann ein moderner Ansatz des Kinder- und Jugendschutzes glaubwürdig sein.

Beispielhafte Schnittstellen finden sich bei

- Großveranstaltung Rock im Park (Jugendschutzaufgaben bis hin zum Angebot Alkoholfreie Cocktailbar und Einsatz von Streetworkern)
- Aktionen im Discoareal Klingenhof (Kontrollen und Einsätze von Peers)
- Unterrichtseinheiten an Schulen zu Themen des Kinder- und Jugendschutzes
- Alkoholprävention und Alkoholbeschaffung
- Jugendliche und Führerschein
- Jugendmedienschutz (Datenpreisgabe im Web 2.0 und Medienkompetenz)
- Suchtprävention (Computersucht und andere Verhaltenssüchte)

Kinder- und Jugendschutz ist eine zentrale Aufgabe der Jugendhilfe und als gesetzlicher Auftrag u. a. im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz) festgelegt:

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen zu ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie

- zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen

Kinder- und Jugendschutz ist (auch) Prävention und strukturell in das Gesamtangebot und das System der örtlichen Jugendhilfe eingebunden. Somit wird dieses gesamte Aufgabenfeld nicht nur von den Mitarbeitern des Kinder- und Jugendschutzes, sondern auch von anderen Fachkräften im Rahmen der Jugendhilfe bearbeitet.

Der präventive Ansatz des Kinder- und Jugendschutz steht dabei im Mittelpunkt und soll durch positive erzieherische Einwirkung und die Stärkung von Eigenverantwortlichkeit bei Kindern und Jugendlichen erreicht werden.

Daneben kommt zunehmend der Aspekt der Gefahrenabwehr zum Tragen, wonach Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen sind. Bei letztgenanntem Aspekt stehen die Vorschriften des ordnungsrechtlichen Kinder- und Jugendschutzes im Mittelpunkt; dies wird bei den Maßnahmen gegen übermäßigen Alkoholkonsum besonders deutlich.

Ordnungsrechtlicher Kinder- und Jugendschutz

Der Begriff ordnungsrechtlicher (früher auch: gesetzlicher) Kinder- und Jugendschutz beschreibt jene Maßnahmen, die unmittelbar dazu dienen, Gefahren von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Gesetzliche Grundlagen sind in erster Linie das Jugendschutzgesetz (JuSchG), der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie das Strafgesetzbuch (StGB). Die Maßnahmen in diesem Kontext werden arbeitsteilig von Jugendhilfe, Polizei, Ordnungsbehörden und Justiz wahrgenommen.

Risiken und Gefährdungspotentiale können nicht auf einer abstrakten Ebene definiert werden, sondern müssen sich stets auf konkrete Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen beziehen. Subjektive Deutungen, jugendkulturelle Tendenzen, veränderte Konsummuster und aktuelle (und immer rasantere) Entwicklungen im Bereich von Medien und Medienutzung durch Kinder und Jugendliche müssen sorgfältig beobachtet werden.

Basis für die Definition von Risiken und Gefährdungspotentialen und sich daraus ergebende Handlungsschritte für Kinder- und Jugendarbeit setzen ein fundiertes Praxis- und Erfahrungswissen über die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen voraus.

Die fachliche Einordnung des Kinder- und Jugendschutzes in Angebote der Präventiven Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt und fördert stets auch Entwicklungspotentiale von Kindern und Jugendlichen, wie z.B. dem Erwerb von Medienkompetenz.

Zentrale Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes in Kurzform:

Die Ziele des Kinder- und Jugendschutzes in der Jugendhilfe lassen sich programmatisch wie folgt beschreiben:

Kinder und Jugendschutz

- will Kinder- und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und eine positive Kultur des Aufwachsens schaffen, in der potentielle Gefährdungen wenige Chancen zur Entfaltung haben.
- will junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritik-, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit hin führen.
- will Eltern und andere Erziehungsberechtigte dabei unterstützen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.
- achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen des gesetzlichen Jugendschutzes, insbesondere des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).
- befasst sich schwerpunktmäßig mit der Thematik des Jugendmedienschutzes und entwickelt fachbezogene Beratungs- und Informationsangebote.

Adressaten des Kinder- und Jugendschutzes sind

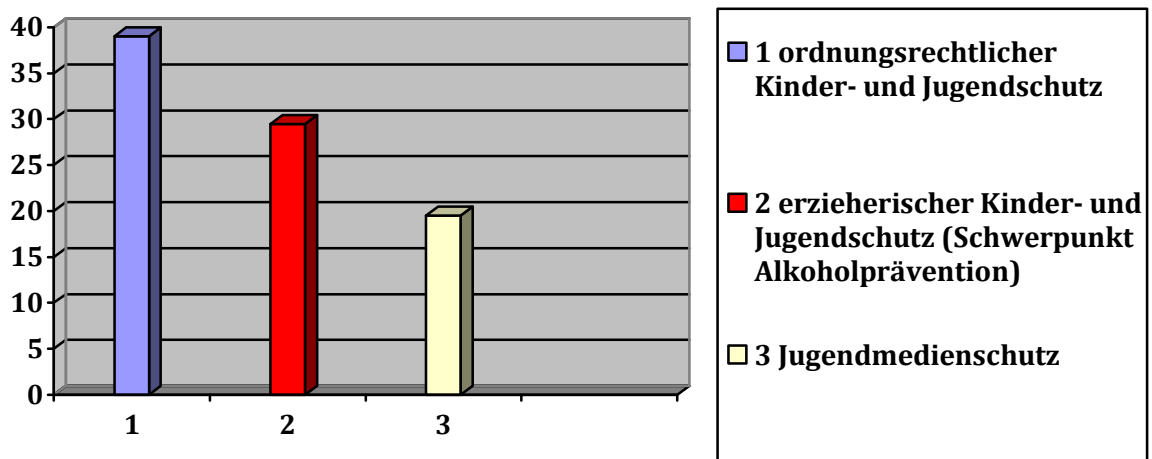
- Kinder und Jugendliche
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte
- Fachkräfte und Multiplikatoren aus den Bereichen Jugendhilfe, Schule u. Ausbildung
- Gewerbetreibende, Veranstalter und Anbieter
- volljährige junge Menschen/Erwachsene (z.B. in Verbindung mit Alkoholweitergabe)
- Öffentlichkeit

Angebote und Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes sind

- Recherche und Informationsbeschaffung
- Information und Beratung (inklusive Erstellung von Informationsmaterialien, Broschüren)
- Schulung und Fortbildung von Fachkräften und Multiplikatoren
- Bildungs- und Freizeitprogramme
- Mitarbeit bei Gestattungen nach dem Gaststättengesetz (GastG)
- Mitwirkung bei Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen
- Kontrollen und Auflagen

Personelle Ausstattung

Die Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes werden seit 2008 von drei Mitarbeitern mit unterschiedlichen Stundenkontingenten wahrgenommen:



2. Das Handlungsfeld des ordnungsrechtlichen Kinder- und Jugendschutzes

Dieses Handlungsfeld umfasst den klassischen Kinder- und Jugendschutz und wird auch als kontrollierend-eingreifender Kinder- und Jugendschutz bezeichnet, der sich vor allem an Erwachsene, Gewerbetreibende und Institutionen wendet. Es betrifft insbesondere die Bereiche Jugendschutz in der Öffentlichkeit, Jugendmedienschutz und Jugendarbeitsschutz.

2.1 Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Gesetzliche Grundlagen

Jugendschutz ist als Auftrag an den Staat zu verstehen, die Entwicklung junger Menschen zu schützen. Das staatliche Wächteramt kommt zum Tragen, wenn sich Kinder und Jugendliche gegen Gefährdungen ihrer Persönlichkeitsentwicklung nicht selbst wehren können. Das Bundesverfassungsgericht hat für die Eingriffsverpflichtung des Staates die Orientierung am „Kindeswohl“ vorgegeben. In diesem fachlichen Kontext wurden außerhalb des Geltungsbereiches des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) entsprechende Rechtsvorschriften im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Diese Regelungen sind vor allem

im Jugendschutzgesetz (JuSchG) festgelegt.

Die wesentlichen Vorschriften finden sich in Abschnitt 1 (§ 1-3, Allgemeines) und im Abschnitt 2 (§ 4-10, Jugendschutz in der Öffentlichkeit). Hier werden für die Minderjährigen die Besuchszeiten von Gaststätten und Diskotheken, Filmveranstaltungen und Spielhallen geregelt, ebenso die Abgabe von Alkohol, Tabakwaren oder Videofilmen an Kinder und Jugendliche. Sanktionsmöglichkeiten ergeben sich aus den § 27 (Straftaten, Anzeige bei Staatsanwaltschaft) und § 28 (Anzeigen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) des Jugendschutzgesetzes.

Die Sanktionen richten sich in erster Linie an Gewerbetreibende, Veranstalter und kommerzielle Anbieter. Verstöße Jugendlicher gegen das JuSchG sind nicht strafbewehrt.

Alle städtischen Maßnahmen orientieren sich an den Vollzugshinweisen zum Jugendschutzgesetz des Bayerischen Landesjugendamtes (BLJA).

Weitere tangierte Gesetze:

- Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (Art. 54–57 AGSG, Zuständigkeiten, Zusammenarbeit mit Polizei und Vollzugshinweise)
- Gaststättengesetz (GastG, z.B. Erlaubnis für den Betrieb eines Gaststättengewerbes, Ausschank alkoholfreier Getränke) und Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV, z.B. Gestattungen)
- Polizeiaufgabengesetz (PAG, u.a. Platzverweise, Ortsverbote und Gewahrsamnahme, Kontrollen)
- Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG, Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung)
- Gewerbeordnung (GewO, u.a. Spielhallen, Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, Gewerbeuntersagung)
- Spielverordnung (SpielV, u.a. Zulassung und Aufstellung von Spielgeräten) und Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV, u.a. Jugend- und Spielerschutz, Glückspiel- und „Wettsucht“)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB, z.B. Geschäftsfähigkeit, Schadensverantwortlichkeit, Elterliche Sorge)
- Strafgesetzbuch (§174 ff StGB, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, insbesondere sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen)
- Straßenverkehrsordnung (StVO, z.B. Alkohol und Drogen im Straßenverkehr)
- Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG, Gebrauch öffentlicher Verkehrsflächen) in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Nürnberg (v.a. Alkoholgenuss auf öffentlichen Verkehrsflächen)
- „Stadtrecht“: Kommunale Satzungen wie z.B. Benutzungssatzungen nach Gemeindeordnung (GO) und Verordnungen auf der Grundlage des LStVG: Volksfestverordnung (VfVO), Kirchweihverordnung (KirVO) und Sperrzeitverordnung (SpZVO)
- Jugendgerichtsgesetz (JGG, u.a. Jugendgerichtshilfe, Weisungen, Auflagen, Jugendstrafen).

Bei sogenannten Allgemeinen Gesetzen (z.B. Gewerbe- und Gaststättenrecht) müssen die Belange des Jugendschutzes von vornherein berücksichtigt werden und deren Prüfung wird im Verfahrensablauf vorab gefordert.

Gefährdungspotentiale

Das Spektrum der Gefährdungen für die Entwicklungsprozesse junger Menschen ist sehr breit und umfasst weite gesellschaftliche Bereiche. Klassische Risiken sind Tabak-, Alkohol und Drogenkonsum, die auch zu Suchtverhalten führen können. Personale und soziale Desorientierung kann Folge von Missbrauch sein.

Starker Alkoholkonsum spielt bei Gewalt (Gewalt von und unter Jugendlichen, Gewalt an Kindern, häusliche Gewalt) im Sinne von „Verstärker“ oder „Auslöser“ eine Rolle, was die jährlichen Polizeilichen Kriminalstatistiken immer wieder belegen. Es gilt deshalb möglichen Entwicklungsstörungen, sozialen Desorientierungen und Suchtverhalten im Rahmen des gesetzlichen Jugendschutzes vorab entgegen zu wirken.

Ziele

Ziel und zentrale Aufgabe des Kinder- und Jugendschutzes ist es, für Kinder und Jugendliche eine positive Kultur des Aufwachsens zu schaffen, in der potentielle Gefährdungen wenige Chancen zur Entfaltung haben. Die Förderung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist ein wichtiger Baustein.

In diesem fachlichen Kontext macht der ordnungsrechtliche Jugendschutz (vor allem der Bereich Jugendschutz in der Öffentlichkeit) Vorschriften zur Abgabebeschränkung von Tabakwaren, alkoholischen Getränken, Aufenthalt in Gaststätten und Spielhallen mit Alters- und Zeitregelungen. Übergreifendes Ziel des Kinder- und Jugendschutzes ist es sicherzustellen, dass die gesetzlich vorgegebenen Richtlinien eingehalten werden. Im Falle einer Nichteinhaltung werden entsprechende Sanktionen gegen die Verursacher eingeleitet, mit der Absicht, dass dadurch die Betroffenen in Zukunft die Vorschriften einhalten werden.

Adressaten

Das Jugendschutzgesetz richtet sich mit differenzierten Vorschriften und Verboten zum Schutze der Kinder und Jugendlichen im Rahmen des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes vornehmlich an wenig verantwortungsvoll handelnde Erwachsene (v.a. Gewerbetreibende, Veranstalter und Unternehmen und neuerdings Volljährige und junge Erwachsene (Alkoholabgabe an Minderjährige). Vorrangig geschützter Personenkreis sind die Minderjährigen. Einige der Regelungen können die personensorgeberechtigten Personen durch Begleitung beeinflussen (z. B. Gaststättenaufenthalt). Kinder/Jugendliche sind im Rahmen der Beratung (zentrale Fragestellung „Was darf ich in welchem Alter?“) ebenfalls Adressaten des gesetzlichen Jugendschutzes.

Aufgaben/Arbeitsschwerpunkte

Die Aufgabenbereiche sind im Jugendschutzgesetz klar geregelt:

§ 1 JuSchG	Definition Kind und Jugendliche, Erziehungsbeauftragung
§ 2 JuSchG	Prüfungspflicht des Alters für Veranstalter und Gewerbetreibende
§ 3 JuSchG	Aushang der Jugendschutzvorschriften
§ 4 JuSchG	Aufenthalt in Gaststätten
§ 5 JuSchG	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen (v.a. Discotheken)
§ 6 JuSchG	Spielhallen und Glücksspiele
§ 7 JuSchG	Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe (Auflagen)
§ 8 JuSchG	Jugendgefährdende Orte
§ 9 JuSchG	Alkoholische Getränke
§ 10 JuSchG	Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren
§ 28 JuSchG	Bußgeldvorschriften (bei festgestellten Verstößen)

Kooperationspartner

Kooperationspartner in diesem Bereich sind bei der ordnungsrechtlichen Abwicklung der Sanktionen vor allem die örtlichen Polizeidienststellen, das Rechtsamt und das Ordnungsamt. Eine enge und abgestimmte Kooperation aller Beteiligten ist Grundvoraussetzung für ein erfolgreiches Arbeiten zum Schutze der Kinder und Jugendlichen. Dies wird auch aus den nachfolgenden Praxisbeispielen deutlich.

Die Einrichtungen der Jugendhilfe, Schulen und Multiplikatoren werden laufend über die gesetzlichen Vorschriften informiert. Gerade von den Jugendeinrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit des Jugendamtes (Kinder- und Jugendhäuser, Jugendtreffs, Straßensozialarbeit) erhalten wir gezielte Informationen über jugendgefährdende Orte und Verhaltensweisen (z.B. problematische Alkoholverkaufsstellen, Internetcafés, Spielhallen).

Umsetzung in der Praxis und Methoden

In der Praxis fallen in allen Bereichen unterschiedliche Aufgaben an. Die Methoden erstrecken sich von der Recherche, Beratung, Information, Auflagen für Veranstalter und Stellungnahmen bis hin zur persönlichen Kontrolle vor Ort. Schwerpunkte sind jedoch die Abhandlung der Anzeigen und die Beratung und Information über die Vorschriften im Vorfeld (vor allem telefonisch). Bei Verstößen erhält das Jugendamt eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige von der Polizei. Anschließend wird über das Rechtsamt ein Bußgeld erlassen. In Einzelfällen entsteht Bedarf für eigene Informationsbroschüren, z.B. „Schul-Tanzveranstaltungen und Jugendschutz“.

Beispiel 1: Im Diskothekenviertel „Klingenhofareal“ entstand eine neue Problemlage. Alle Diskothekenbetreiber erkannten die 16-18jährigen Jugendlichen als neue Zielgruppe, für die spezielle Angebote gemacht wurden. Nachdem die Werbung mit Alkoholika weitestgehend untersagt werden konnte, wurde mit vorgeblich attraktiven Lockangeboten (Schaumpartys, sexuell angehauchte Veranstaltungen etc.) geworben. In Gesprächen mit den Veranstaltern (Ordnungsamt, Polizei, Jugendamt u.a.) konnte erreicht werden, dass die Jugendschutzvorschriften innerhalb der Diskotheken weitestgehend eingehalten werden. Als Problemlage kristallisierte sich aber das Umfeld heraus. Bereits bei der Anreise mit der U-Bahn wird übermäßig Alkohol konsumiert, ebenso auf dem Weg zur Diskothek und auf dem Nachhauseweg. Das sogenannte Vorglühen nahm in erheblichem Maße zu. Deshalb hat das Jugendamt in Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Ordnungsamt verstärkte Kontrollen (einzeln und auch gemeinsam) durchgeführt. Nach mehreren Gesprächen mit den Veranstaltern und den Behörden hat sich die Lage aufgrund weiterer freiwilliger Maßnahmen (u.a. Kontrollgänge der beauftragten Security-Firmen, Einrichtung zusätzlicher Buslinien und -verbindungen) entschärft.

Dazu beigetragen hat auch ein Spezialveranstalter für „16er Partys“ in Nürnberger Diskotheken. Bei entsprechenden Diskos für Jugendliche war er zur Zusammenarbeit bereit und stand dem „Peer to Peer“ - Projekt (ausgebildete Jugendliche thematisieren mit Gleichaltrigen die Alkoholproblematik) der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) mehrmals aufgeschlossen gegenüber. Hier wird die notwendige Verknüpfung des ordnungsrechtlichen und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes deutlich.

Beispiel 2: Eine Verkaufsstelle im Hauptbahnhof fiel mehrmals wegen gesetzeswidriger Abgabe von Alkohol an Minderjährige auf. Nach entsprechenden Anzeigen und Bußgeldern wurden dann die gesetzlichen Vorschriften des JuSchG eingehalten. Nachdem die Minderjährigen keinen Alkohol mehr einkaufen konnten, nahm die Problematik der Weitergabe durch Volljährige zu. In einem Gespräch mit dem Verkaufsleiter und der Bahnhofsleitung konnte dann erreicht werden, dass zu bestimmten Zeiten Security oder ein Ladendetektiv anwesend ist und das Verkaufspersonal auf die Weitergabe achtet.

Gleichzeitig wurden die Kontrollen durch Mitarbeiter des Kinder- und Jugendschutzes, des Ordnungsamtes und der Polizei verstärkt. Ergebnis sind zahlreiche Anzeigen gegen Erwachsene und entsprechende Bußgelder, welche sich bei einer Flasche Wodka im dreistelligen Eurobereich bewegen. Hervorzuheben ist die positive Kooperation aller beteiligten Behörden!

Beispiel 3: Nach mehrfachen Meldungen und Beschwerden, dass Kondomautomaten insbesondere in der Nähe von Schulen und Jugendeinrichtungen aufgestellt werden, mussten der Sachverhalt und die rechtlichen Möglichkeiten eines Verbotes geprüft werden. Das Ergebnis war, dass die Stadtverwaltung hinsichtlich eines Verbotes/einer Beseitigung keine rechtlichen Möglichkeiten hat:

Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) kann nur eingegriffen werden (Auflagen, Verbot), wenn indizierte oder pornographische Materialien ausgestellt werden und die Gestaltung so plakativ ist, dass sich daraus eine Gefährdung Minderjähriger ableiten lässt.

Das Anbieten von „Sexspielzeug“ allein oder in Verbindung mit erotischen Bildern stellt nach Meinung des Bayerischen Landesjugendamtes, die sich an die Bewertung an einer Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) orientiert, noch keine Gefährdung dar.

Die Überprüfung eines eventuellen Verbotes nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz § 119 (OWiG) - grob anstößige und belästigende Handlungen - durch das Ordnungsamt ist ebenfalls negativ verlaufen. Im Kommentar zum OWiG wird das Vorliegen einer OWi bezweifelt, da "es sich um Gegenstände handelt, die übli-

cherweise als Mittel der Familienplanung verwendet werden", außerdem sind die "geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse" zu berücksichtigen (der Erwerb ist ja mittlerweile in jedem Drogeriemarkt möglich).

Ob wegen der "Sexspielzeuge" ein Verstoß gegen § 119 Abs. 2 OWiG vorliegt, muss im Einzelfall geprüft werden. Hier kommt es darauf an, ob diese z. B. in besonders auffälliger Form angeboten werden oder nur Teil des Sortiments sind und es nur nach näherem Hinsehen ersichtlich ist, um welche Gegenstände es sich handelt. Bei den bisher bekannt gewordenen Automaten konnte kein grob anstößiges und belästigendes Anbieten der „Sexspielzeuge“ festgestellt werden.

Neue Aufgaben- und Problemfelder

Beteiligung der Jugendämter bei Gestattungen

Für Feste und Veranstaltungen von Vereinen und nichtkommerziellen Veranstaltern sind nach § 12 GastG sogenannte Gestattungen der Gemeinden erforderlich. Seit 01.03.2010 ist nach § 2 der Bayerischen Gaststättenverordnung eine rechtzeitige Beteiligung der Jugendämter notwendig, die auf den Einzelfall bezogen sein muss und nicht durch einen generellen „Auflagenkatalog“ erledigt werden kann. Die in Frage kommenden Feste und Veranstaltungen wurden mit dem Ordnungsamt abgestimmt. Durch rechtzeitige Hinweise auf möglicherweise jugendgefährdende Veranstaltungsinhalte können dann im Vorfeld nach § 7 Auflagen erteilt werden, bzw. können die Veranstaltungen kontrolliert werden um Missstände zu beseitigen. Deshalb sind anfangs aufwendige Kontrollen notwendig, um eventuelle Gefährdungspotentiale zu erkennen. Anschließend sind dann nur noch stichprobenartige Überprüfungen in unregelmäßigen Zeitabständen angezeigt.

Weitergabe von Alkoholika durch (junge) Erwachsene

Aufgrund der zahlreichen und unterschiedlichsten Maßnahmen der Alkoholprävention des Jugendamtes verkaufen viele Gewerbetreibende keinen Alkohol mehr an Minderjährige. Die Hauptbeschaffungsquelle (neben dem Mitbringen von zu Hause) ist nach Beobachtungen der Fachleute der volljährige Freundeskreis, bzw. Erwachsene, die in den Geschäften angesprochen werden und dann den Alkohol erwerben und weitergeben. Für diese Weitergabe durch junge Erwachsene an Minderjährige besteht bei den beteiligten Personen kein Problembewusstsein. Im Bereich des Hauptbahnhofes sind zwei bis drei Geschäfte die Hauptbeschaffungsquelle für Alkohol, ein Geschäft (Drogeriemarkt!) kann in den Abendstunden als reine Alkoholverkaufsstelle bezeichnet werden (Praxisbeispiel 2). Gegenmaßnahmen zu dieser Problematik sind aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes die größten Herausforderungen der nahen Zukunft. Aus geschilderten Gründen unterstützt die Verwaltung des Jugendamtes auch die Forderung eines Alkoholverkaufsverbotes für alle Verkaufsstellen ab 20:00 Uhr.

Testkäufe

Testkäufe mit Minderjährigen sind immer wieder Gegenstand von Berichten in den Medien. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Testkäufe durch Minderjährige keine Ordnungswidrigkeit, da keine Herbeiführung oder Förderung eines Verhaltens eines Kindes oder eines Jugendlichen intendiert ist, die letztendlich nach dem JuSchG verhindert werden soll (Alkoholbeschaffung und -konsum). Bei Fragen nach dem Alter müssen die Testpersonen wahrheitsgemäß antworten und auf Verlangen ihren Ausweis vorzeigen.

Die minderjährige Testperson darf den Verkäufer nicht durch erhebliches Drängen zum Gesetzesverstoß verleiten. Erworbene alkoholische Getränke müssen unmittelbar nach dem Einkauf der legitimierten erwachsenen Begleitperson (in aller Regel ein Mitarbeiter des Jugendschutzes) übergeben werden.

Trotz dieser rechtlichen Klarstellung ist dieses Instrument zur Durchsetzung des Jugendschutzgesetzes nur (bedingt) als restriktives Mittel und zur Abschreckung geeignet. Nach eingehender Prüfung verzichtet der Kinder- und Jugendschutz derzeit auf diese Methode, weil unter anderem

- die bisherigen Maßnahmen des Jugendschutzes und die auf der Grundlage der bisherigen JHA-Berichte erfolgten Maßnahmen einer kommunalen Alkoholkontrollpolitik zu dem aus Jugendschutzsicht gewünschtem Ergebnis geführt haben

- der Sensibilisierungsgrad der Gewerbetreibenden in Nürnberg sehr hoch ist und kaum Verstöße vorliegen
- in Absprache mit der Polizei auch andere Kontrollinstrumente genutzt werden
- keine übergeordnete Verpflichtung zur Durchführung besteht und bayernweit in Fachkreisen und in der Politik keine einheitliche Linie vorliegt. Nach Auskunft des Bayerischen Landesjugendamtes (Stand: September 2010) führen weniger als 10 % der bayerischen Jugendämter Testkäufe durch. Der Bayerische Landtag hat am 22.04.2010 einen Gesetzesentwurf zum Einsatz jugendlicher Testkäufe abgelehnt.
- trotz der rechtlichen Klarstellung bezogen auf die Zulässigkeit des Einsatzes von Testkäufern und die „Straflosigkeit“ ihres Handelns (Testkäufer begehen auch keine Ordnungswidrigkeit!) die Gerichtsverwertbarkeit der Ergebnisse nicht zweifelsfrei gesichert ist. Manche Juristen argumentieren, dass das Verkaufspersonal über den wahren Hintergrund des Kaufes bzw. über die Aufgabe des Testkäufers getäuscht wird. Mit diesem Verhalten würde die Testperson Einfluss auf die Willensbildung des Verkäufers nehmen. Der Verkäufer würde sich über die wahren Absichten des Testkäufers täuschen. Seine Willensfreiheit wäre entsprechend eingeschränkt, da er bei Kenntnis des wahren Sachverhalts anders gehandelt hätte.
- die Hauptbeschaffungsquellen (Weitergabe durch Volljährige) nicht beeinflusst werden
- bei gewissenhaft vor- und nachbereiteten umfassenden Testkäufen für das Stadtgebiet Nürnberg ein sehr hoher Personalaufwand notwendig ist (aufgrund von Erfahrungen der Region Hannover ca. ½ Planstelle)
- kaum geeignete Testkäuferinnen und Testkäufer (z.B. 15/16-jährige Auszubildende in der Stadtverwaltung) zur Verfügung stehen, die auch den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes entsprechen
- dann Gewerbetreibende/Verkäuferinnen/Verkäufer einem unberechtigten „Generalverdacht“ unterliegen und nicht alle Geschäfte kontrolliert werden können (Gleichbehandlungsgrundsatz)
- „bestellte“ Kontrollen durch falsche Beschuldigungen (Konkurrenz) zunehmen
- das Aufdecken von Fehlverhalten nicht primär Aufgabe von Minderjährigen sein sollte
- eine vorgetäuschte Verkaufssituation für die Minderjährigen auch ein Stück weit Erziehung zur Unwahrheit sein kann und keine jugendlichen „Privatdetektive“ ausgebildet werden sollten. Die Kinderkommission des Bundestages, in der alle Fraktionen vertreten sind und der Deutsche Kinderschutzbund haben sich gegen den Einsatz von minderjährigen ausgesprochen. Das Thema wurde auch auf der Innenministerkonferenz (IMK) der Bundesländer im Juni 2009 kontrovers diskutiert. Die Bundesländer Sachsen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Berlin lehnen jugendliche Testkäufer für Alkohol ab. Die IMK sprach keine Empfehlung für die Landesregierungen aus. Die Entscheidung darüber obliegt jedem Bundesland. Kritiker sprechen in diesem Zusammenhang auch von dem Schaffen einer Spitzelmentalität. Diese pädagogischen Risiken lassen sich durch eine sorgfältige Auswahl und Schulung der Testpersonen sowie eine professionelle Begleitung minimieren, sind jedoch aus Sicht der Verwaltung des Jugendamtes nicht ganz von der Hand zu weisen.
- Testkäufer müssten eventuell auch vor Gericht aussagen. Dadurch würden ihre persönlichen Daten bekannt werden

2.2 Jugendarbeitsschutz

Der Jugendarbeitsschutz ist Teil des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes. Jedoch obliegt die Aufsicht über die Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und der Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (KindArbSchV) den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Bezirksregierungen.

Die Jugendämter sind nach § 6 JArbSchG anzuhören, wenn behördliche Ausnahmen für Kinderarbeit durch die Gewerbeaufsichtsämter genehmigt werden sollen.

Jährlich werden in Nürnberg für ca. 150 Anträge Zustimmungen erteilt, meist für Theateraufführungen, Modeschauen oder Fernsehauftritte. Nur selten muss die Zustimmung des Jugendamtes verweigert werden (eventuell bei unzulässiger Kinderarbeit). In einem Fall wurde bisher eine mögliche sittliche Gefährdung vor Ort (Theateraufführung) überprüft und verneint.

Beim Jugendarbeitsschutz-Ausschuss des Gewerbeaufsichtsamtes Nürnberg hat das Jugendamt in Person eines Mitarbeiters des Kinder- und Jugendschutzes einen Sitz, der Ausschuss tagt im Normalfall einmal jährlich. Kooperationspartner ist das Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg der Regierung von Mittelfranken.

2.3 Sonstige Aufgabenfelder

Gewalt an Kindern

Das Thema Gewalt an Kindern bezieht sich im Handlungsfeld Kinder- und Jugendschutz in erster Linie auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere auf sexuellen Missbrauch (§ 176, 182 StGB) und auf die Verbreitung von Kinderpornografie (§ 184 StGB). Bezüge zum Arbeitsfeld des Kinder- und Jugendschutzes ergeben sich durch häufige Anfragen an das Jugendamt.

In diesen Fällen erfolgt meist nur eine Erstberatung und eine Weitervermittlung an die entsprechenden Fachdienststellen (z.B. Allgemeiner Sozialdienst bei häuslicher Gewalt). Bezüge zum Thema Kinderpornografie ergeben sich bei Hinweisen auf eines der zahlreichen Sexangebote im Internet und im Rahmen der notwendigen eigenen Recherchen.

Hier muss dann deren jugendschutz- und strafrechtliche Relevanz überprüft werden. Aufgrund persönlicher Haltungen und Werte zum Thema Sexualität sind die Einschätzungen und Toleranzgrenzen der Bürgerinnen und Bürger, die sich an den Kinder- und Jugendschutz wenden, oft sehr unterschiedlich ausgeprägt. Derartige Hinweise bedürfen einer rechtlichen und fachlichen Einschätzung im Einzelfall.

Überprüfen von Vereinen

Gelegentlich werden an das Jugendamt Anfragen zu Vereinen und Vereinigungen gestellt, deren Wirken und Hintergründe unklar und zum Teil zweifelhaft sind. Recherchen ergeben dann ein Bild des angefragten Vereines und konkrete Aussagen können gemacht werden. Insbesondere in wirtschaftlich schlechten Zeiten versuchen gelegentlich Privatpersonen mit dem Touch einer sozialen Einrichtung und einem vermeintlichen der Jugendhilfe angehörigen Namen Geschäfte zu machen.

Die Hintergründe sind oft schwierig zu ermitteln. Stellvertretend seien hier sogenannte „Notrufnummern für Jugendliche“ genannt. Nur noch gelegentlich beschäftigt den Kinder- und Jugendschutz die unter dem Namen „Jugendselbsthilfe Nürnberg“ firmierenden ehemaligen „Stadtindianer“, die auch einen „Fahrradladen“ betreiben. Dagegen haben die Anfragen bei vermeintlich „dubiosen“ Internetseiten zugenommen. Durch die mediale Präsenz hat sich deshalb die Überprüfungsmethode geändert: Überprüfen und Einschätzung des Internetauftrittes.

Weitere Bereiche

Bei Anfragen zu Okkultismus, Sekten, Kinder in der Werbung und Konsumverhalten erfolgt in der Regel eine telefonische Beratung. Im Bedarfsfall wird eine Kontaktaufnahme mit anderen Beratungsstellen empfohlen. Vorhandenes Informationsmaterial - z.B. die Broschüre „Die Taschengeldfrage“ - kann ausgehändigt werden. Weiterhin erfolgt ein Hinweis auf die Internetseite des Jugendamtes mit den entsprechenden Informationsmaterialien.

Diese Bereiche betreffen einzelne Handlungsfelder der Jugendhilfe, sind jedoch keine Arbeitsschwerpunkte des Kinder- und Jugendschutzes.

Die angeführten Aufgaben sind gesetzlich nicht oder nur in Teilbereichen normiert. So existieren z.B. Selbstverpflichtungen wie „Verhaltensregeln des deutschen Werberates für die Werbung mit und vor Kindern“, die Ansatzpunkte für Interventionen des Kinder- und Jugendschutzes bieten können.

3. Handlungsfeld des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Der Übergang vom ordnungsrechtlichen zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz ist fließend. Es kann keine klare Trennlinie gezogen werden. Oftmals ergeben sich aus den Vorschriften des gesetzlichen Jugendschutzes Handlungsverpflichtungen, die dann bei der Umsetzung auch wesentliche Teile des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes tangieren.

Das Sachgebiet Präventive Kinder- und Jugendhilfe des Jugendamtes entwickelt präventive Angebote schwerpunktmäßig für die Bereiche Jugendhilfe und Schule, und hier speziell für Fachkräfte und Multiplikatoren. Diese Angebote enthalten ebenfalls Aspekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

3.1 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und präventive Angebote

Gesetzliche Grundlagen

Der gesetzliche Auftrag ist vor allem in § 1 und § 14 SGB VIII formuliert. Während der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz Rahmenbedingungen schafft, zielt der erzieherische Kinder- und Jugendschutz durch Erziehung, Bildung und Information auf eine aktive Auseinandersetzung der jungen Menschen mit Gefährdungspotentialen ab.

Die Förderung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit steht im Mittelpunkt. Entsprechende Kompetenzen sind zu fördern und Entwicklungspotentiale bei Kindern und Jugendlichen zu nutzen (z.B. Medienkompetenz, Verhalten beim Alkoholkonsum).

Gefährdungspotentiale

Die zahlreichen Risiken für Minderjährige wurden bereits im Punkt „Gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz“ näher beschrieben. Wichtig ist eine genaue Beobachtung gesellschaftlicher Entwicklungen, damit neue Gefährdungspotentiale frühzeitig erkannt und benannt werden können (z.Zt. aktuell: Alkoholkonsummuster, neue Entwicklungen im Web 2.0).

Ziele

Die Zielsetzung ergibt sich aus § 1 und § 14 SGB VIII. Die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen „junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung... gegenüber ihren Mitmenschen führen.“ (§ 14 SGB VIII). Daneben sollen auch Angebote für die Erziehungsberechtigten gemacht werden, damit diese befähigt werden, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Adressaten

Die Angebote richten sich analog der Zielsetzung an Kinder- und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigte (in der Regel die Eltern), aber auch an Multiplikatoren aus Jugendhilfe und Schule, sowie bei Bedarf auch an Gewerbetreibende und Veranstalter (z.B. Alkoholverkauf an Minderjährige). Neue Adressaten sind junge Volljährige in Bezug auf die Weitergabe von Alkoholika an Minderjährige.

Aufgaben/Arbeitschwerpunkte

§ 1 SGB VIII, Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Kindeswohlgefährdung

§ 14 SGB VIII, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Arbeitsschwerpunkte sind Beratung und Information für obige Adressatengruppe. Teilweise geschieht dies per Telefon. Für einige grundsätzliche Problemfelder werden eigene Broschüren erstellt oder falls vorhanden Informationsmaterial von anderen Institutionen eingesetzt. Bei Bedarf werden Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen für Multiplikatoren oder sonstige Adressatengruppen angeboten.

Kooperationspartner

In Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe, des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD), der Schulen (Jugendsozialarbeit an Schulen - JAS) und der Polizei (Polizeiberatung Zeughaus) werden wichtige Informationen über mögliche Gefährdungen und Hilfsan-

gebote zu den jungen Menschen transportiert. Werden eigene Broschüren erstellt, so wird auf das Fachwissen obigen Personenkreises zurück gegriffen und die Produkte werden mit diesen abgestimmt. Insbesondere fließen Erfahrungen aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit des Jugendamtes (Kinder- und Jugendhäuser, Jugendtreffs, Straßensozialarbeit) der Jugendsozialarbeit an Schulen und der freien Träger ein. Zusätzlich werden eigene Informationsmaterialien mit dem Rechtsamt und überörtlichen Behörden (Bayerisches Landesjugendamt) abgesprochen. In Einzelfällen kommt es auch zu Kontakten/Kooperationen mit Nürnberger Beratungsinstitutionen (z.B. pro familia, Schuldenberatung).

Umsetzung in der Praxis und Methoden

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz legt die Schwerpunkte im Bereich der Information und telefonischen/persönlichen Beratung und der Alkoholprävention, die in den letzten Jahren sowohl personell als auch finanziell Zuwächse zu verzeichnen hatte. Zu vielen Risikofaktoren für junge Menschen werden fremde und selbsterstellte Materialien zur Verfügung gestellt. Zusätzliche präventive Angebote werden von unterschiedlichen Fachkräften und Einrichtungen innerhalb des Arbeitsfeldes Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt.

Präventive Angebote

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist in die Angebotsstruktur der Präventiven Kinder- und Jugendhilfe des Jugendamtes Nürnberg eingebunden. Die Angebote sind eng verzahnt, überschneiden sich teilweise bzw. ergänzen sich. Sie umfassen schwerpunktmäßig nachfolgende Bereiche:

Alkoholprävention

Die Gründe für die Entwicklung von speziellen Angeboten und Maßnahmen zur Alkoholprävention sind vielfältig. Obwohl der Alkoholkonsum unbestritten gravierende Risiken der Selbst- und Fremdgefährdung in sich birgt, sind folgende Phänomene gesellschaftlich weit verbreitet:

- Alkohol ist ein weitgehend akzeptiertes Suchtmittel.
- Verkauf und Konsum von Alkohol sind mit Ausnahme der Einschränkungen nach dem Jugendschutzgesetz legal.
- Alkohol ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor.
- Alkohol war, ist und bleibt Suchtmittel Nr. 1 bei Jugendlichen und Erwachsenen.
- Kultur, Ethnie, Nationalität und Religion sind mögliche Einflussfaktoren auf den Konsum (bzw. die Abstinenz).
- Riskanter Alkoholkonsum findet in allen Bevölkerungs- und Bildungsschichten statt.

Die Zielgruppen der Alkoholprävention sind:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- Eltern und Erziehungsberechtigte
- Fachkräfte aus Jugendhilfe und Schule
- Gewerbetreibende und Veranstalter
- Öffentlichkeit

Dabei sind die Kinder und Jugendlichen die wichtigste Zielgruppe. Angebote wie Information, Beratung, Freizeitaktivitäten, Projekte und Veranstaltungen orientieren sich grundsätzlich an der realen Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen.

Um eine dauerhafte und nachhaltige Wirkung zu erzielen, werden Angebote der Alkoholprävention eingebunden in die pädagogische Alltagsarbeit, zum Beispiel in die stadtteilbezogenen Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, in die Jugendsozialarbeit an Schulen und in die Arbeit von Kinderhorten und Schülertreffs.

Methoden der Alkoholprävention :

Speziell entwickelte Broschüren informieren Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern und pädagogische Fachkräfte in Schulen und in der Kinder- und Jugendarbeit.

Bei den Fachkräften aus Jugendhilfe und Schule, den sogenannten Multiplikatoren, stehen vor allem Information, Beratung, Qualifizierung und Broschüren im Mittelpunkt der suchtpreventiven Arbeit. Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen hat das Ziel, Risiken des Alkoholkonsums zu vermitteln und jugendgerechte Alternativen zum Alkoholkonsum bei der Freizeitgestaltung auf-

zuzeigen. Die Projekte werden von der Präventiven Kinder- und Jugendhilfe koordiniert. Peer to Peer Einsätze sollen in Zukunft verstärkt angeboten werden.

Bei der Arbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten stehen Information, Beratung sowie die Vermittlung von Erziehungsverantwortung und -kompetenz im Mittelpunkt, da der Erstkontakt mit Alkohol bei Kindern überwiegend in der Familie oder im familiären Umfeld stattfindet.

Eine enge Verzahnung der Alkoholprävention mit kontrollierend eingreifenden Maßnahmen des ordnungsrechtlichen Kinder- und Jugendschutzes ist geboten. Hinzuweisen wäre noch darauf, dass obige Maßnahmen der Verhaltensprävention mit Veränderungen der Verhältnisprävention (Verfügbarkeit - Preisgestaltung - Werbung) einhergehen müssen.

Weitere Informationen www.alkoholpraevention.nuernberg.de

Beispiel 4: Auflagen in Bezug auf die Altersgrenzen bei der Großveranstaltung „Rock im Park“ (RiP) gibt es seit vielen Jahren. Die Einhaltung der Auflagen wird bei jeder Veranstaltung stichprobenartig überprüft. Sind Verbesserung notwendig, dann wird in Zusammenarbeit mit Ordnungsamt und der Polizei nach Lösungen gesucht. Auszug aus dem Abschlussbericht 2010: ...„Die fest installierten Imbissstände im Umfeld des Geländes, die im letzten Jahr noch Schnaps in kleinen Flaschen verkauften, haben sich vereinbarungsgemäß an die Abmachungen mit OA gehalten und keine harten Alkoholika verkauft.“..... Neben den repressiven Maßnahmen hat das Jugendamt aber auch einen präventiven Ansatz in Bezug auf die Alkoholprävention: ...„Unsere präventive Maßnahme mit der „Alkoholfreien Cocktailbar“, dem mobilen Doppelstockbus und den Streetworkern wird immer besser angenommen, auch der Cocktailverkauf hat sich massiv erhöht. Die eingesetzten Streetworker waren zeitweise auf dem Platz unterwegs, haben Gespräche mit den Jugendlichen geführt und auch auf die Alkoholfreie Cocktailbar hingewiesen...

Daraus resultieren nachfolgende Forderungen für das Folgejahr:

- Die Altersbeschränkungen sind entsprechend den Auflagen der letzten Jahre beizubehalten, insbesondere die Auflage erst ab 16 Jahre campen zu dürfen und der Ausschluss der Erziehungsbeauftragten.
- Die alkoholpräventive Aktion mit der Alkoholfreien Cocktailbar, dem städtischen Doppelstockbus und den Streetworkern soll ein fester Bestandteil des RiP werden. Aufgrund der Kooperationsbereitschaft des Veranstalters muss diese Aktion nicht in den Auflagenbescheid aufgenommen werden.
- Die Streetworker und die Leitung der Cocktailbar benötigen Ausweise, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Cocktailbar zumindest Behördenbändchen.
- Die Forderung nach Abgabe von kostenlosem Trinkwasser muss aufrecht erhalten werden.“...

Die mehrfach schon erwähnte positive Zusammenarbeit verschiedener Dienststellen und Behörden (Polizei) und das Zusammenspiel des ordnungsrechtlichen und erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes wird hier besonders deutlich.

Suchtprävention

Schnittstellen der Suchtprävention und der Alkoholprävention zum Kinder- und Jugendschutz ergeben sich vor allem bei:

- Projekten mit Kinder- und Jugendhäusern, Jugendtreffs und sonstigen Jugendeinrichtungen, Schulen
- Informationsveranstaltungen für Eltern und Lehrer, Elternabende in Schulen
- Fortbildungen für Lehrkräfte und Multiplikatoren aus der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. MOVE - Motivierende Kurzintervention für riskant konsumierende Jugendliche)
- Ausbildung von Schülern zu Peers
- schulhausinterne Projektplanungen und P-Seminare für die Oberstufe
- Entwicklung von Unterrichtseinheiten zu Suchtmitteln wie Nikotin/Shisha, Cannabis, Essstörungen und Selbstverletzungen
- Entwicklung von Flyern und Rundbriefen

Weitere Informationen www.suchtpraevention.nuernberg.de

Familienbildung - Kampagne Erziehung

Koordination der Angebote zur Familienbildung der Freien Träger in Nürnberg. Der Stab Familienbildung organisiert

- Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen
- Begleitung von Projekten
- Familienbildungstage und Elternabende für Eltern
- Fortbildungen und Team-Beratung für Fachkräfte
- Bereitstellung verschiedener Materialien z.B. Broschüre zu Erziehungsbotschaften mit nützlichen Tipps und Adressen für Eltern, Übersicht zum Angebot von Elterntrainings in Nürnberg

Das Konzept der Kampagne Erziehung sieht vor, Eltern und alle die Kinder erziehen, in ihrer Kompetenz zu fördern und ein positives Erziehungsklima in Nürnberg zu schaffen. Familien sollen bei der Ausübung ihrer erzieherischen Verantwortung unterstützt werden und es sollen ihnen umfassende Hilfestellungen an die Hand gegeben werden. Dies beinhaltet die Vermittlung und Aktivierung von

- Information und Aufklärung über Erziehungsfragen, -stile und -methoden,
- Orientierungswissen um sich in der Vielfalt der Informationsangebote zurecht finden zu können,
- Basiswissen über Beratungs- und Hilfsangebote und deren Nutzung,
- Handlungswissen über die Lösung von kritischen und problematischen Erziehungsfragen und deren konstruktiven Bewältigung.

Die Kampagne Erziehung setzt die Wertschätzung von Erziehung und Erziehenden voraus, knüpft an den Fähigkeiten und Stärken an und vermittelt positive Botschaften. Die zentrale Botschaft lautet: „Stark durch Erziehung“.

Gesundheitsförderung

- Umsetzung der „Rauchfreien Schule Bayern“
- Raucherentwöhnungskurse für Schüler und Lehrer
- Informationsmaterialien, Ausstellung und Fortbildung zu Themen wie z.B. Essstörungen

Gewaltprävention

Ziel von Gewaltprävention ist auf einer allgemeinen Ebene die Verhinderung oder Minderung aggressiven und gewalttätigen Verhaltens. Bausteine dafür sind u.a. die Stärkung sozialer Kompetenzen, die Förderung von Selbstverantwortung, die Entwicklung personaler Identität und eines positiven Selbstwertgefühls, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit inklusive der Fähigkeit zur konstruktiven Konfliktbearbeitung und die Gestaltung positiver Interaktionsbeziehungen.

Kooperationspartner sind u.a.:

- Kindertageseinrichtungen (Jugendamt und Freie Träger)
- Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit an Schulen
- Bereich Schule (Grund-, Haupt- und Berufsschulen)
- Kreisjugendring Nürnberg
- Stadtteilarbeitskreise

Sexualpädagogik

- Information, Schulung und Fortbildung von Fachkräften und Multiplikatoren aus Jugendhilfe und Schule
- Projekte mit Jugendlichen, Ausstellung „Boys und Girls“
- Spiele „Boys only“ und „Girls only“
- Broschüre „Jugendliche und Sexualität“

Konsumverhalten

- Informationen von Fachkräften und Eltern
- Unterrichtseinheiten für Schüler zu Konsum und dem Umgang mit Schulden (rechtliche Aspekte wie z.B. „dem „BGB –Taschengeldparagrafen“ , Schuldnerberatungsstellen
- Flyer „Die Taschengeldfrage“ und „Verträge mit Minderjährigen“

3.2 Beratung, Multiplikatorenarbeit und Erstellung von Informationsmaterial

Im Mittelpunkt steht die fachliche Beratung von Gewerbetreibenden und Multiplikatoren der Jugendarbeit (z.B. bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhäuser, Jugendsozialarbeit an Schulen und freien Trägern). Beratungsgespräche für Eltern und Jugendliche finden meist telefonisch statt. Das Internetangebot des Kinder- und Jugendschutzes erfreut sich sehr starker Nutzung, oft muss bei bundesweiten Anfragen auf die örtlichen Zuständigkeiten verwiesen werden. Ausgehend von Erkenntnissen aus dem gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz und eigenen Feststellungen bei Beratungsgesprächen wird zu diversen Themen und Problemfeldern Informationsmaterial zur Verfügung gestellt. Zum einen wird Fremdmaterial verwandt (z.B. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung – BZGA, Landesjugendamt, Aktion Jugendschutz Bayern), falls kein Material vorhanden ist, werden eigene Informationsbroschüren erstellt. Dies setzt umfangreiche Recherche voraus und es müssen notwendige fachliche Absprachen mit anderen Institutionen getroffen werden. Daneben ist Fachwissen auch bei den telefonischen Beratungen und ständig zunehmenden E-Mail-Anfragen notwendig. Da das Handlungsfeld Kinder- und Jugendschutz auch gesellschaftlichen Veränderungen unterliegt, ist ein gezieltes und beständiges Beobachten des gesamten Freizeitmarktes notwendig. Häufige Anfragen zu ein und demselben Themenbereich führen unter Umständen dann zu einem neuen Produkt, z. B. Flyer „Jugendliche und Computersucht“. Bei Auftreten neuer Gefahrenpotentiale kann eine entsprechende Informationsbroschüre frühzeitig ein breites Zielpublikum erreichen (z.B. „Jugendliche und Führerschein“). Nürnberger Einrichtungen der Jugendarbeit erhalten alle Broschüren kostenlos, auswärtige Nachfrager müssen einen Unkostenbeitrag entrichten. Für die selbst erstellten Broschüren wurde schon sehr oft das Copyright - meist an andere Kommunen - verkauft.

Beispiel 5: Informationsmaterial - Flyer, Broschüren

Die Taschengeldfrage

Tipps und Anregungen rund ums Thema Taschengeld, inklusive Taschengeldempfehlungen für verschieden Altersgruppen; 5. Auflage 2010

Verträge mit Minderjährigen

Wann ist ein Vertrag eines Minderjährigen rechtsgültig? Erläuterungen zur Geschäftsfähigkeit, Taschengeldparagrafen, Verträge per Internet oder Handy, Jugendliche auf Reisen; 3. Auflage 2010

Jugendliche und Sexualität

gesetzliche Grundlagen und Hinweise zum Thema Sexualität, Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Adressenliste von Beratungsstellen und Tabelle zu altersabhängigen (erlaubten) Sexualkontakten; 4. Auflage 2011

Jugendliche und Schnüffeln

Zum Discounter statt zu Dealer, Infos zum Schnüffeln und zu den Schnüffelstoffen, Gefahren des Schnüffeln, Akutversorgung und Hinweise auf Beratungsstellen, 2. Auflage 2009

Jugendliche und Alkohol

Alkohol und seine Wirkung, Genuss von Wein, Bier, Sekt und Hochprozentigem, alkoholfreie Trendgetränke, Tabelle zu altersabhängigem Alkoholgenuss, Beratungsstellen, 4. Auflage 2008

Jugendliche und Führerschein

Informationen zum Thema Alkohol und Führerschein, Voraussetzungen zum Erwerb, was ist passiert bei auffälligem Alkoholkonsum auch ohne Fahren, Tipps für eine unbeschwertere Fahrt, 1. Auflage 2009

Jugendliche und Chatten

Freizeitspaß oder Cybersex? Der Reiz des Chatten, Gefahren beim Chatten, Sicherheitstipps für Kinder und Jugendliche, Hinweise für Pädagogen und Eltern, Orientierungs-

tabelle zum altersabhängigen Chatten, 4. Auflage 2011

Jugendliche und Handys

Handys - geniale Geräte? Risiken und nützliche Tipps, gerade auch für Eltern, Beratungsstellen und Empfehlung über die altersgerechte Nutzung des Handys, 2. Auflage 2009

Jugendliche und Computersucht

Ständig Stress um den PC! Informationen zum Thema exzessive Computernutzung, Suchtkennzeichen, Hinweise und Tipps zu altersgerechter Mediennutzung und auf Beratungsstellen, 1. Auflage 2008

Erziehungsbeauftragung

Empfehlungen für Eltern, Veranstalter und Gewerbetreibende, 2010

Jugendschutzkalender

jährlich erscheinend mit farbigem Überblick zum Jugendschutzgesetz, mit Schulferienkalender und in der Regel mit Adressen der Kinder- und Jugendhäuser/Jugendtreffs des Jugendamtes Nürnberg oder wichtige Informationen für Kinder und Jugendliche (z.B. Notrufnummern)
Auflage je 30.000

Jugendschutzdrehscheibe

Drehscheibe mit Informationen und Vorschriften zum Kinder- und Jugendschutz in Verbindung mit Alterskennzeichnungen für Filme, Computerspiele, Spielautomaten, Alkohol, Rauchen, Gaststätten und Diskothekenbesuchen; 2007

Aushangtafel Jugendschutzgesetz

tabellarische und farbige Darstellung der Jugendschutzvorschriften, Aushangverpflichtung für Gaststätten/Verkaufsstellen; 4. Auflage 2010

sonstiges Informationsmaterial

wird je nach Bedarfsfall kurzfristig erstellt, z.B. Informationen zu aktuellen Themen wie „Schul-Tanzveranstaltungen und Jugendschutz“, Auflagen für Rock im Park

4. Jugendmedienschutz

Jugendmedienschutz ist ein Teilbereich des Kinder und Jugendschutzes. Er umfasst die gesetzlichen Grundlagen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV), sowie die erzieherischen Fragen des Mediennutzungsverhaltens von Kindern und Jugendlichen.

Der ordnungsrechtliche Jugendmedienschutz bildet das „Gerüst“. Er setzt Rahmenbedingungen und legt mit den gesetzlichen Grundlagen die Grenzen dessen fest, was Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder gefährdet. Der erzieherische Jugendmedienschutz füllt dieses Gerüst mit Inhalten. Er macht zum einen die gesetzlichen Grundlagen nachvollziehbar, zum anderen unterstützt er den medienkompetenten Umgang. Der Bereich Medienpädagogik beinhaltet Medieninformation, Mediennutzung, Mediengestaltung und Medienkritik.

Gesetzliche Grundlagen

Im zum 01.04.2003 in Kraft getretenen Jugendschutzgesetz wird ein Teil des Jugendmedienschutzes im Abschnitt 3 mit den § 11-16 und im Abschnitt 4 mit den §17-25 geregelt. Die Vorschriften zum Schutze vor medialen Gefährdungen erfassen die Bereiche der Trägermedien (Druck- und Musikmedien, Video, Kino, Computerspiele, Bildschirmspielgeräte) und der Telemedien (Internet, Fernsehen, Rundfunk, Mediendienste).

Der Umgang mit Trägermedien ist im JuSchG festgelegt, die Vorschriften für Telemedien finden sich vorrangig im „Staatvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien“ (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV). Durch dieses Gesetz wurden zentrale Aufsichtsbehörden, wie z.B. die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), „jugendschutz.net“ und ein ausdifferenziertes Selbstkontrollsystem durch Institutionalisierung von Selbstkontrollen bei den Medienanbietern geschaffen, z.B. die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) zur Alterseinstufung von Computerspielen. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder regelt alle elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien einheitlich.

Weitere gesetzliche Vorschriften:

- Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (Art. 56 AGSG - Regelungen zum Medienbereich „jugendgefährdende Schriften“)
- Strafgesetzbuch (StGB):
 - Sexualdelikte, Prostitution, exhibitionistische Handlungen (§ 174-§183)
 - Verbreitung pornografischer Schriften (§ 184 ff)
 - Volksverhetzung und Gewaltdarstellung (§ 130, §131)
 - Verbreiten von Propagandamitteln und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86, §86a)

Ziele

Ausgehend von den oben genannten möglichen Gefährdungsaspekten ist ein Ziel des Jugendmedienschutzes, Medieninhalte zu beurteilen und deren öffentliche Verbreitung zu steuern. Kinder und Jugendliche sollen auf Medieninhalte, die sich auf ihre Persönlichkeitsentwicklung negativ auswirken können, keinen Zugriff haben. Für den Bereich der Trägermedien, geregelt im JuSchG, ist diese Zielsetzung durch Altersvorgaben und Alterskennzeichnungen, Indizierungsmöglichkeiten und Vertriebsbeschränkungen gut umsetzbar. Im Jugendmedienschutz sind jedoch aufgrund der vermehrten und immer raffinierteren technischen Entwicklungen die Kontrollmechanismen teilweise noch in der Erprobung und noch nicht ausgereift. Auch der Umgang mit vielen grenzüberschreitenden Übertragungswegen bietet noch Entwicklungsmöglichkeiten für staatliche Kontrollinstanzen. Trotz Indizierung eines Internetangebotes kann dieses weiterhin auch für Kinder und Jugendliche frei zugänglich sein, wenn der Betreiber im Ausland seine Seiten einstellt, was häufig bei rechtsextremistischen Internetseiten und Pornografie der Fall ist. Gesetze sind eine Möglichkeit Gefährdungen zu minimieren, jedoch bedarf es auch der Erziehung und Bildung zum Erwerb von Medienkompetenz junger Menschen. Diese Zielsetzung des erzieherischen Jugendmedienschutzes steht im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen des Jugendamtes (Kinder- und Jugendhäuser, Jugendtreffs, Aktivspielplätze, Kindergärten und –horte, Jugendsozialarbeit an Schulen) und freier Träger. Deshalb werden fachbezogene Beratungs- und Informationsangebote entwickelt und dem pädagogischen Fachpersonal zur Verfügung gestellt.

Im Sinne dieser Zielsetzung fördert die Stadt Nürnberg z.B. auch das Medienzentrum Parabol, das im Bereich der Medienpädagogik eng mit der Abteilung Kinder- und Jugendarbeit zusammen arbeitet.

Adressaten

In erster Linie richtet sich der ordnungsrechtliche Jugendmedienschutz an Erwachsene, d.h. die Hersteller und Vertreiber von Medien, an die Betreiber von Verkaufs- und Verleihstellen, Gewerbetreibende und Veranstalter. Medienschutz betrifft jedoch auch die Kinder und Jugendlichen und deren Eltern, da durch viele Altersvorgaben der Medienkonsum gesteuert wird (z.B. Alterseinstufungen bei Computerspielen). Strafbewehrt sind wiederum nur Erwachsene, vorrangig oben genannte Anbieter und Gewerbetreibende, nicht die Medien konsumierenden Kinder und Jugendlichen. Im Bereich des erzieherischen Jugendmedienschutzes erweitert sich durch neue Beratungs-, Informations- und Schulungsangebote für Multiplikatoren aus Jugendhilfe und Schule der Adressatenkreis.

Aufgaben/Arbeitsschwerpunkte

Aufgrund veränderter medialer Voraussetzungen und des immensen Aufgabenfeldes wurde dieser wichtige Bereich des Kinder- und Jugendschutzes mit einer halben Planstelle aufgestockt. Ein Mitarbeiter mit entsprechenden fachlichen Voraussetzungen ist seit Mitte 2008 ausschließlich für den Jugendmedienschutz zuständig.

Die Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte umfassen Recherche (u.a. Sichtung, Bewertung), Information (v.a. Weitergabe von Materialien und Erstellung/Fortschreibung des Internetauftrittes Jugendmedienschutz), Beratung (insbesondere bei Anfragen von Gewerbetreibenden), Schulungen von Fachkräften und Multiplikatoren, Indizierungsanträge und Kontrollen (auch von Gewerbetreibenden).

Diese Aufgaben leiten sich aus folgenden gesetzlichen Bestimmungen ab:

§ 11 JuSchG	Filmveranstaltungen (Altersvorgaben für Kinos)
§ 12 JuSchG	Bildträger mit Filmen oder Spielen (Alterskennzeichnung von Videos, Computerspielen)
§ 13 JuSchG	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten
§ 14 JuSchG	Kennzeichnungspflicht von Filmen, Film- und Spielprogrammen
§ 15 JuSchG	Jugendgefährdende Trägermedien (Vertriebsbeschränkungen)
§ 16 JuSchG	Sonderregelung für Telemedien
§ 18 JuSchG	Liste jugendgefährdender Medien (Indizierungsanträge)
§ 28 JuSchG	Bußgeldvorschriften (z. B. bei festgestellten Verstößen in einem Internetcafe)
§ 16 JuSchG	Sonderregelung für Telemedien
§ 18 JuSchG	Liste jugendgefährdender Medien (Indizierungsanträge)
§ 4 JMStV	Unzulässige Angebote (Hinweise für Kontrollinstanzen)
§ 5 JMStV	Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (Hinweise für Kontrollinstanzen)
§ 12 JMStV	Jugendschutzprogramme (Hinweise für Kontrollinstanzen)

Kooperationspartner

Auch hier sind bei der ordnungsrechtlichen Abwicklung der Sanktionen v.a. die örtlichen Polizeidienststellen, das Rechtsamt und das Ordnungsamt Kooperationspartner. Die Einrichtungen der Jugendhilfe, Schulen und Multiplikatoren werden laufend über die gesetzlichen Vorschriften informiert. Von Eltern und Sozialisationseinrichtungen werden wir über kritisch zu beobachtende Medieninhalte informiert und reichen sie dann gegebenenfalls zur Überprüfung, bzw. als Indizierungsantrag an die Aufsichtsbehörden weiter. Mit überregionalen Institutionen - Aufsichtsbehörden, jugendschutz.net und die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), das Bayerische Landesjugendamt (BLJA) und die Aktion Jugendschutz Bayern (AJ) - wird zusammen gearbeitet. Auf regionaler Ebene vernetzt der Jugendmedienschutz des Jugendamtes alle relevanten und von dieser Thematik tangierten Einrichtungen.

Umsetzung in der Praxis und Methoden

Die Polizeidienststellen stellen Verstöße, die das JuSchG betreffen fest und das Jugendamt erhält eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige. Anschließend wird über das Rechtsamt ein Bußgeld erlassen. Die Methoden erstrecken sich von der Recherche, Beratung, Information, Auflagen für Gewerbetreibende und Stellungnahmen bis hin zur persönlichen Kontrolle vor Ort.

Schwerpunkte sind jedoch die Beratung und Information über die Vorschriften (v.a. telefonisch). In Einzelfällen entsteht Bedarf für eigene Informationsbroschüren, z.B. „Jugendliche und Computersucht“. Auch technische Fragen zum Jugendmedienschutz (z.B. Filterproblematik, Browsergames) oder Nachfragen zu Mobbing, Urheberrechtsverletzungen müssen beantwortet werden. Fundierte Antworten setzen hohes Fachwissen, ständiges Aktualisieren des eigenen Wissensstandes und viel Recherchearbeit voraus.

Beispiel 6: Sehr oft verweisen Bürgerinnen und Bürger telefonisch auf vermeintlich jugendgefährdende Internetseiten. Es wird mitgeteilt, dass es für solche Seiten eine Beschwerdestelle bei jugendschutz.net gibt und jede Bürgerin und jeder Bürger sich an diese Institution wenden kann. Außerdem überprüft der Jugendmedienschutz die Seiten und informiert bei festgestellten Jugendgefährdungen von sich aus die Kontrollinstanzen und wirkt auf eine Sperrung des Internetangebotes hin, bzw. stellt Indizierungsanträge bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM).

Beispiel 7: Im Web 2.0 („Mitmachnetz“) können folgende Probleme auftreten:

- problematische Weitergabe von persönlichen Daten, Mailadressen, Telefonnummern durch die Teilnehmer
- Treffen mit Unbekannten, bis hin zu Kontakten zu Pädophilen

- Konfrontation mit virtueller, realitätsfremder und nicht altersadäquater Sexualität mit frauenfeindlichen Äußerungen
- rassistische und extremistische Beiträge
- fehlende (professionelle) Kontrolle im Netz und Informations- / Wissensdefizite bei Eltern
- Werbung für pornografische Websites
- mögliches Suchtpotential

Aufgrund dieser möglichen Gefahrenpotentiale hat der Jugendmedienschutz eine neue Broschüre „Jugendliche - Chats und Soziale Netzwerke“ - aufbauend auf den Flyer „Jugendliche und Chatten“ - erstellt. Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche, Eltern und Multiplikatoren

Beispiel 8: Um Kinder und Jugendliche für den problematischen Umgang der eigenen Datenpreisgabe und für Persönlichkeitsrechte zu sensibilisieren beabsichtigt die Jugendinformation Nürnberg des Kreisjugendringes Nürnberg-Stadt Workshops für Schülerinnen und Schüler anzubieten. Neben der Polizeiberatung Zeughaus und dem Medienzentrum Parabol begleitet der städtische Jugendmedienschutz die Konzeptionierung fachlich und wirkt bei der Ausbildung der Workshop-Leitungen mit.

Aktuelle Themen des Jugendmedienschutzes

Medien und Gewalt

Das Thema Mediennutzung und gewalttätiges Verhalten von Kindern und Jugendlichen kann nicht auf den Konsum gewalthaltiger Computerspiele wie z.B. Ego-Shooter verkürzt werden. Eine (mono)kausale Verbindung zwischen der Rezeption gewalthaltiger Spiele und Filme und realem Gewalthandeln wird nach dem derzeitigen Stand der Forschung und den Praxiserfahrungen der Jugendhilfe nicht unterstellt. Die (exzessive) Nutzung gewalthaltiger Computerspiele kann in Verbindung mit weiteren Risikofaktoren im familiären und sozialen Umfeld sowie in der Persönlichkeitsentwicklung zu einer Aggressionssteigerung beitragen.

Cybermobbing

Cybermobbing ist eine Form von Mobbing, die sich der modernen elektronischen Kommunikationsmittel bedient. Mobbing bezeichnet eine Form personenbezogener psychischer Gewalt, die Schikane, Diffamierungen, Bloßstellungen, Demütigungen, soziale Isolation und andere seelische Verletzungen umfasst.

Cybermobbing besitzt durch die Nutzung des Internets (z. B. Foren, Communities, Kommunikationsplattformen und Chatrooms) und zum Teil auch über Handy-Funktionen (wie z. B. Bilder, Filme und E-Mails) einen deutlich größeren Verbreitungsgrad im Vergleich zum herkömmlichen Mobbing und ermöglicht den Tätern, weitgehend anonym und unerkannt vorzugehen. Mobbing-Inhalte verbreiten sich sehr schnell, das potentielle Publikum ist unüberschaubar groß.

Computer(spiel)sucht

Medizinisch ist „Computersucht“ derzeit nicht als eigenständige Krankheit anerkannt, auch wenn die Symptome mit denen anderer Suchtkrankheiten weitestgehend übereinstimmen.

Für diese Suchtform liegt derzeit noch keine allgemein gültige Definition vor. Suchtkriterien sind auch in diesem Zusammenhang z. B. Toleranzentwicklung (Steigerung der Nutzungsdauer), Kontrollverlust bzw. Störungen der Impulskontrolle, Einengung des Verhaltensspielraumes und Fortsetzung des Spielverhaltens trotz negativer Konsequenzen, wie z. B. Konflikten in Beziehungen, in der Familie oder im Freundeskreis sowie möglicher Vernachlässigung von Sozialkontakten. In Nürnberg werden betroffene Eltern, sowie Kinder und Jugendliche bei Verdacht auf Abhängigkeit zunächst an die örtlichen Erziehungsberatungsstellen verwiesen.

Online-Rollenspiele verfügen, verbunden mit den sozialen und kommunikativen Interaktionsmöglichkeiten (z. B. Wettbewerb, Status, zeitlich unbegrenzt angelegte Spieldauer) nach dem bisherigen Kenntnisstand über ein besonders hohes Suchtpotential.

Social Networks und Chatten

Das Web 2.0, umgangssprachlich auch als „Mitmachnetz“ bezeichnet, bietet jedem die Möglichkeit, eigene Inhalte ins Netz zu stellen. Aufgrund der riesigen Datenmenge ist es sehr schwer alle Inhalte im Sinne des Jugendmedienschutzes zu überprüfen. Bei „Sozialen Netzwerken“ handelt es sich um Internetangebote, die es den Nutzern ermöglichen, über ein selbst erstelltes Profil mit Angaben und Fotos zur eigenen Person, mit anderen Personen über das Internet in Kontakt zu treten. Kinder und Jugendliche praktizieren einen gewissen „Daten-Exhibitionismus“, d.h. Kinder und Jugendliche stellen bereitwillig persönliche Daten von sich und anderen ins Netz, ohne sich der Tragweite der möglichen Konsequenzen bewusst zu sein. Die Palette reicht hierbei von Urheberrechtsverletzungen, Persönlichkeitsrechtsverletzungen anderer, bis hin zur öffentlichen Zur-Schau-Stellung eigener privater Bilder und Informationen.

Handys

Das Handy ist zum wichtigsten Kommunikationsmittel geworden und bestimmt den Ablauf des Alltags wesentlich mit. Über 95% der Jugendlichen in Deutschland besitzen bereits ein eigenes Handy und nutzen alle technischen Möglichkeiten, die das Multifunktionsgerät inzwischen anbietet. Dabei sind Kinder und Jugendliche ihren Eltern und Lehrern meist weit voraus, sie beherrschen die neuen Medien oftmals wesentlich besser als Erwachsene. Für ihre berufliche Zukunft ist das von entscheidendem Vorteil, da Medien im Berufsleben allgegenwärtig sind.

Jugendgefährdende Inhalte/Pornographie

Der gesetzliche Jugendmedienschutz gibt vor, dass einfache pornografische Angebote nur von Personen ab 18 Jahren betrachtet werden dürfen. Nachdem das Internet jedoch nicht an deutschen Grenzen halt macht, ist es nicht möglich alle entsprechenden Angebote nur für sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“, also nur für Erwachsene, zugänglich zu machen. Darüber hinaus können Inhalte, die im Ausland ins Web gestellt werden, nicht durch den deutschen Jugendmedienschutz kontrolliert und gegebenenfalls entfernt werden.

Im Bereich der Jugendgefährdung sind neben pornografischen Angeboten auch gewalthaltige und extremistische Inhalte relevant. Weiterhin sind Verherrlichung jugendgefährdender Inhalte wie z.B. Essstörungen („Pro-Ana & Co“), Selbstverletzung und Suizid in einigen Internet-Foren („schwarze Bretter“ im Internet) zu finden.

Jugendschutzfilter

Jugendschutzfilter-Programme helfen jugendgefährdende Inhalte aus dem Internet zu filtern und Nutzungszeiten für Kinder und Jugendliche festzulegen. Da diese Filtersysteme Inhalte nur unzureichend (80 bis 95 Prozent pornografischer Inhalte) bzw. zu viel herausfiltern, sind sie deshalb nur eine flankierende Maßnahme, die das Risiko auf jugendgefährdende Internetseiten zu kommen, eindämmen. Zusätzlich zu den Programmen müssen Kinder und Jugendliche also auch immer pädagogisch begleitet werden. Bessere Filter enthalten das sogenannte BPJM – Modul, welches automatisch jugendgefährdende Internetseiten aktualisiert.

Gefährdungspotentiale

Medien wie Fernsehen, Internet, Mobilfunk, Spielekonsolen und weitere elektronische Geräte gehören zur heutigen Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen und haben einen starken Einfluss auf deren Entwicklung. Insbesondere das Internet mit seinen interaktiven Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. Web 2.0) gilt heute als neue „Sozialisationsinstanz“ neben Familie, Bildungseinrichtungen und dem Freundeskreis. Der erzieherische Jugendmedienschutz hat die Aufgabe Kinder und Jugendliche, Eltern und Fachkräfte für und über die möglichen Gefährdungspotentiale zu informieren, zu sensibilisieren und zu beraten z.B. Pro Ana – (Anorexie) und Suizidforen.

Die Auswirkungen neuer Gefährdungen können bei jungen Menschen personale und sozialetische Desorientierung hervorrufen. Freizügige mediale Darstellungen von gesellschaftlich abweichender Sexualität und Gewaltdarstellungen können auf die Entwicklung junger Menschen negativ Einfluss nehmen. Der Missbrauch von Genussmitteln kann zu Suchtverhalten mit entsprechenden gesundheitlichen Folgen führen. Auch exzessiver Medienkonsum kann Aspekte von Suchtverhalten tangieren und zu weiteren Negativentwicklungen bei Minderjährigen führen (z.B. bei Vernachlässigung der Schulpflichten). Medizinisch ist „Computersucht“ als Verhaltens-

sucht derzeit nicht als eigenständige Krankheit anerkannt, auch wenn die Symptome mit denen anderer Suchtkrankheiten weitestgehend übereinstimmen. Deshalb besteht auch keine standardisierte Diagnostik. Betroffen oder gefährdet sind überwiegend Jungen bzw. junge Männer. In Deutschland existieren nur wenige explizite Computersucht- Beratungsstellen und Kliniken. In Nürnberg werden betroffene Eltern, sowie Kinder und Jugendliche bei Verdacht auf Abhängigkeit zunächst an die örtlichen Erziehungsberatungsstellen verwiesen.

Durch extremistische religiöse oder politische Gruppierungen können sich bei Kindern und Jugendlichen politisch-weltanschauliche Irritationen und problematische Einstellungsmuster entwickeln.

Der unreflektierte Konsum von und die extensive Beschäftigung mit Gewalt in den Medien (Computerspiele, Videos und sonstige Tonträger, Berichterstattung über reale Gewalt im Fernsehen und in Printmedien) kann in Verbindung mit anderen sozialen, kulturellen, familiären und biographischen Einflussfaktoren zu dissozialen und (selbst)gefährdenden Entwicklungen bei Kindern und Jugendlichen führen, auch wenn nach dem derzeitigen Stand der Medienwirkungsforschung nicht von monokausalen Abläufen und Zusammenhängen mit realem Gewalthandeln von Kindern und Jugendlichen ausgegangen werden kann. Deshalb geht der Jugendmedienschutz des Jugendamtes nicht davon aus, dass alle exzessiven Computerspieler (meist männliche Nutzer) grundsätzlich zu Gewalttaten neigen.

Weitere Gefährdungspotentiale ergeben sich durch Verletzung von Persönlichkeitsrechten, Urheberrechtsverletzungen, freigiebiges Datenpreisgabe und Cybermobbing.

Veränderungen im Mediennutzungsverhalten

Die schnellen Entwicklungen im Medienbereich machen, wie oben erwähnt, regelmäßige Recherchen und den Austausch mit anderen Jugendmedienschutz-Institutionen notwendig. Der Jahresbericht von jugendschutz.net bietet hierbei eine fundierte Quelle für aktuelle Veränderungen im Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen. Demnach wurde beispielsweise 2009 festgestellt, dass die Zahl der Foren (schwarze Bretter im Internet), die selbstgefährdendes Verhalten (Essstörungen, Suizid) propagieren und verherrlichen, stark zunimmt.

Kontrollen von Internetcafés

Die Kontrollen beinhalten eine jugendschutzrechtliche und ordnungsrechtliche Überprüfung. Die Stadt Nürnberg orientiert sich hierbei an den Empfehlungen der obersten Landesjugendbehörden für die rechtlichen Anforderungen an Internetcafés. Die Erst- und Zweitkontrolle erfolgt gemeinsam durch Ordnungsamt und Jugendamt. Die Polizeidienststellen des Polizeipräsidiums Mittelfranken führen nur anlassabhängige Kontrollen durch. Deshalb beobachtet der Jugendmedienschutz weiterhin die Situation der Nürnberger Internetcafés.

Weitere aktuelle Entwicklungen und Hinweise auf weiterführende Informationsquellen können dem Internetauftritt des Jugendmedienschutzes entnommen werden.

www.jugendmedienschutz.nuernberg.de

5. Struktureller Kinder- und Jugendschutz

Kinder- und Jugendschutz ist unter den Prämissen des KJHG § 1 (Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Schaffen positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und deren Familien) fachlich und strukturell in das Gesamtangebot der Jugendhilfe eingebunden. Die dritte Säule des Kinder- und Jugendschutzes will durch strukturelle Maßnahmen die Lebensbedingungen für junge Menschen verbessern.

Dies betrifft Jugendhilfeplanung, Stadt(entwicklungs)planung und die Schaffung einer bedarfsgerechten sozialen Infrastruktur.

Innerhalb des Jugendamtes Nürnberg sind neben der Präventiven Kinder- und Jugendhilfe in erster Linie folgende Arbeitsbereiche und Handlungsfelder tangiert:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit mit Beratungs-, Freizeit- und Bildungsangeboten (Kinder- und Jugendhäuser, Jugendtreffs, Straßensozialarbeit)
- Jugendsozialarbeit an Schulen (JAS)
- Kindertagesstätten öffentlicher und freier Träger
- Arbeitsfeld „Kinder, Spiel und Stadt“, d.h. Stadtplanung für Kinder und Jugendliche, Planung von Spiel-, Sport- und Aktionsflächen für Kinder und Jugendliche, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, z. B. im Rahmen der Kinderversammlungen, Partizipation von Jugendlichen und Planung/Gestaltung von Spielflächen, Auktionsflächen und Treffmöglichkeiten im Öffentlichen Raum (sog. Nutzerbeteiligungen)
- Jugendberufshilfe

Die Jahresplanung über Arbeitsschwerpunkte erfolgt in Abstimmung und Kooperation mit den genannten Handlungsfeldern. Synergieeffekte werden genutzt.

Beispiel 9: Es wird versucht praxisrelevante Erfahrungswerte in politische Gremien und Entscheidungsfindungsprozesse einzubringen. So haben Mitarbeiter des Kinder- und Jugendschutzes an zwei Hearings des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie teilgenommen. Themen waren der zunehmende Alkoholmissbrauch Jugendlicher und mögliche gesetzliche Neuregelungen im Bereich der Verhältnisprävention (Verkaufsverbote) bei der Erstellung eines neuen Bayerischen Gaststättengesetzes.

Hier wurde gemeinsam mit dem Vertreter des Ordnungsamtes u. a. die Forderung der Stadt Nürnberg nach einem generellem Alkoholverkaufsverbot ab 20:00 Uhr für alle Verkaufsstellen (nicht nur an Tankstellen und hochprozentige Alkoholika) deutlich eingebracht.

Arbeitsprogramm Kinder- und Jugendschutz/Jugendmedienschutz
Stadt Nürnberg - Jugendamt

Bereich	gesetzliche Grundlagen						Risiken und Gefährdungspotentiale						Handlungsfelder und Arbeitsschwerpunkte	Umsetzung und Methoden						Adressaten						Kooperationspartner und -felder																		
	SGB VIII (KJHG)	Jugendschutzgesetz, JuSchG	AGSG	JMStV	Strafgesetzbuch, StGB	andere	seelische	körperliche	Gewalt/sexueller Missbrauch	Sucht	Desorientierung	Dissozialität		Entwicklungsstörungen	sonstige	Recherche	Beratung, Information	Broschüre Jugendamt Nbg.	Schulung	Stellungnahmen	Aufgaben	Besuch/Kontrolle vor Ort	andere	Kinder, Jugendliche	junge Erwachsene	Eltern	Multiplikatoren	Einrichtungen der Jugendhilfe	Veranstalter/Ge- werbetreibende	Öffentlichkeit	andere	Einrichtungen Kin- der- u. Jugendarb.	freie Träger der Jugendhilfe/KJR	Schulen, JAS, Bildungseinr.	Allgemeiner Sozialdienst	Polizei	Ordnungsamt	Rechtsamt	überörtl. Behör- den/Institutionen					
ordnungsrechtlicher Kinder- und Jugendschutz														Jugendschutz in der Öffentlichkeit																														
		X											X	Erziehungsbeauftragung	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X	X			X	X	X		X	X	X		X	X	X		
		X											X	Aushang Vorschriften JuSchG		X	X				X								X											X	X			
		X	X			X		X		X	X	X		Gaststätten	X	X			X	X				X	X				X												X	X		
		X	X		X	X		X		X			X	Tanzveranstaltungen	X	X			X	X				X	X				X			X		X	X	X					X	X		
		X	X	X		X				X	X	X		Spielhallen/Glücksspiele	X	X			X	X				X	X				X												X	X		
		X	X		X		X	X	X		X	X		jugendgef. Orte/Veranstaltungen	X	X			X	X				X					X													X	X	
		X	X			X	X	X	X	X	X	X		Alkohol	X	X	X	X	X	X				X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
		X	X			X		X		X				Rauchen		X			X					X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
		X	X			X		X	X	X				Großveranstaltungen	X	X			X	X				X	X				X												X	X	X	X
	X				X			X	X	X	X		Gestattungen		X			X	X				X					X												X	X			
	X	X			X							X	Ordnungswidrigkeiten-Verfahren	X	X			X					X	X				X										X	X	X	X	X		
Schnittmenge zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz													Jugendmedienschutz																															
	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	Telemedien (Internet)		X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X			X	X		X	X	
		X		X	X	X	X	X	X		X	X	Internetcafes	X	X		X	X	X				X	X	X	X	X	X	X	X										X	X	X		
				X	X	X	X	X	X	X	X	X	Chatten/Soziale Netzwerke	X	X	X	X	X		X			X	X	X	X	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
		X		X	X		X	X	X	X	X	X	jugendgefährd. Angebote/Foren	X	X		X	X	X	X			X	X	X	X	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
		X		X	X		X	X	X		X	X	jugendgefährd. Trägermedien	X	X		X	X	X				X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
		X	X		X		X			X			Bildschirmspielgeräte		X			X	X				X					X												X	X			
		X		X	X		X	X	X	X	X	X	Handy	X	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
		X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	Computerspiele/LAN-Partys	X	X	X	X	X	X				X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
		X			X				X	X		X	Videotheken		X			X	X				X					X													X	X		
	X				X			X		X	X	CD's/sonstige Tonträger	X	X			X	X				X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X					X	X				
	X				X			X		X		Zeitschriften	X	X			X	X				X	X				X	X						X					X	X				
	X			X		X	X	X	X	X	X	Fernsehen/Kino		X					X			X	X	X	X					X	X							X			X			
	X		X	X				X		X	X	Indizierung von Medien	X	X			X					X	X			X				X									X	X	X			
	X		X	X	X			X	X	X	X	Ordnungswidrigkeiten-Verfahren	X	X			X	X				X	X							X								X	X	X	X			
					X	X	X	X		X	X	Jugendarbeitsschutz		X					X			X	X	X	X	X	X	X	X								X	X	X	X				
												Sonstiges																																
	X	X	X		X	X	X	X			X	Gewalt an Kindern		X			X	X	X			X	X	X	X	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
	X			X	X	X	X	X		X	X	Überprüfen von Vereinen	X	X	X		X	X				X	X	X	X	X				X									X	X	X			
			X		X		X					Kinder in der Werbung		X			X		X			X	X	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
	X			X	X	X	X	X	X	X	X	Jugendkulturen	X	X		X	X					X	X	X	X		X			X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
				X	X	X	X	X	X	X	X	Sekten	X	X		X	X					X	X	X	X		X			X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			

